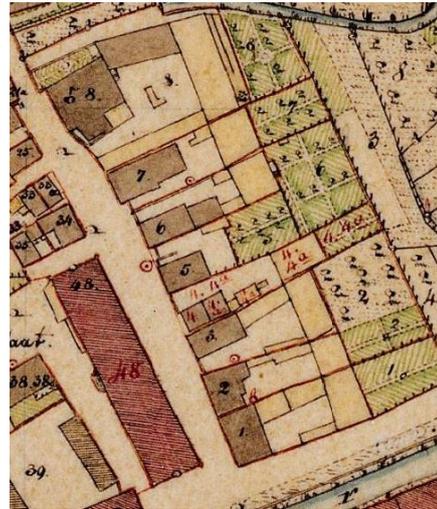


SAW: Gebrechenamt – Akten zum Amt Werneck

VII	W 25	1780	Backrecht Gesuch des Stefan Rasp betreffend
-----	------	------	---

Es geht um das Haus Nr. 7. Stephan Rasp wird noch 1807/1808 als „Bäcker“ im Anwesen Nr. 7 geführt, 1809 werden Christoph Müller und dann Georg Johann Weth, Bäcker, als Eigentümer genannt. Josef Rasp, evtl. der Sohn von Stephan Rasp, wird ab spätestens 1805 als Besitzer des Anwesens Nr. 2 genannt. Sein Beruf wird mit „Goldarbeiter“ angegeben.



Nach 9-jährigem Aufenthalt in der Fremde kommt der Bäckergeselle in seinen Geburtsort zurück und bittet um das Feuer- und Backrecht für das Haus seiner Mutter (*Anm. vermutlich Witwe von Caspar Rasp*). Er sieht durch die neu angelegte Chaussee „eine starke Paßage“ und da noch kein Bäcker vorhanden ist, somit ein allgemeines Interesse und „zum Nutzen gnädigster Herrschaft, als auch zur Notdurft der Reisenden vonnöten sein will“.

Die Hofkammer weist mit Schreiben vom 5. April 1780 den Amtskeller an, „die angrenzenden Nachbarn hierzu zu vernehmen“.

Mit Schreiben vom 12. April berichtet der Amtskeller Vay, „daß gegen das von Caspar (Stefan) Rasp dahier nachgesuchte Feuerrecht die beide Anstößer dessen neu ertauschtem Haus wegen zu besorgender Feuergefahr einzig protestiert haben“. Der Amtskeller weist aber darauf hin, dass durch bauliche Maßnahmen die Feuergefahr gemindert werden könne und Antragsteller schon für ein anderes Haus (*Anm. HsNr. 2, Jörg Hart, Beck, 1596*) das Feuerrecht besitze und dieses nur übertragen wolle.

In einem Decret vom 9. Juni berichtet die Hofkammer, dass wegen der Widersprüche der beiden Nachbarn (die verwitwete Centgräfin Marx, HsNr. 6 und der Wirt Johann Krepp, HsNr. 8) am 5. Mai zwei Baugeschworene, nämlich der Zimmermeister Anton Eckart und der Maurermeister Bernhard Hederich unter folgenden Auflagen einer Gewährung des Feuerrechtes zustimmen könnten:

1. Die Vierung des Platzes um den Backofen durchaus ein Stockwerk hoch mit vier Mauern anderthalb Schuh dick aufgeführt, über dieses auf Seiten des Wirtsstalles und Winkels gar bis unter das Dachgesims 12 Schuh lang mit einer steinernen Mauer eingeschlossen werden.
2. Der Backofenherd von Stein aufgeführt und nicht das geringste von Holz dazu gebraucht.
3. Auf dem Herd der Backofen mit einem Schuh dicken Gewölbe verwahrt.

4. Auf dem Backofen selbst ein fegebarer Schlot mit liegenden Backsteinen bis zum Dach hinaus geführt werden und dieser Schlot 7 Schuh hoch sich über das Dach hinaus erstrecken und endlich
5. Das Hausdach durchaus mit Ziegel, ohne Ausfütterung von Stroh, so wie auch die mit Stroh eingedeckte Scheuer, welche zwar 28 Schuh mit vom Haus entfernt ebenmäßig mit Ziegeln eingedeckt werden müßte.

Mit Dekret vom 12. Juni 1780 wird schließlich der Amtskeller angewiesen, dem Bäckergehilfen Rasp das Feuerrecht unter Einhaltung der erwähnten Auflagen zu gewähren.